



Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
und über die Darstellungen durch Bildwerfer
in der Gemeinde Langerringen
(Plakatierungsverordnung)
vom 31.08.2018

Auf Grund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die die Gemeinde Langerringen folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der **Anlage** aufgeführten Plakatsäulen und –ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakaten angebracht worden sind, in folgendem Umfang für



- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
- | | |
|------------------|-----------------------------|
| Europawahlen | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
| Bundestagswahlen | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
| Landtagswahlen | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
| Kommunalwahlen | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden
- 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

Diese Ausnahme gilt für Plakate bis zu einer Größe von DIN A 0 (max. 85x 120 cm). Großflächenplakate größer als DIN A 0 sind ausgeschlossen.

- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. Entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 5

Inkrafttreten-Geltungsdauer-Außerkräftreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Langerringen vom 29. April 1999 außer Kraft.

Gemeinde Langerringen

Langerringen, 31. August 2018

Döbler
1. Bürgermeister



Anlage**zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Langerringen vom 31.08.2018**

Festgelegte Aufstellungsbereiche gelten Innerorts für die Plakatwerbung:

Hauptort Langerringen:

Plakattafel: Grundschule Langerringen, Viktor-von-Scheffel-Str. 33

Plakattafel: Grünfläche gegenüber Anwesen Hauptstraße 55

Ortsteil Gennach:

Plakattafel: beim Anwesen Dorfstraße 7

Ortsteil Schwabmühlhausen:

Plakattafel: beim Anwesen Bauernstraße 4

Gemeinde Langerringen

Langerringen, den 31. August 2018



Dobler
1. Bürgermeister



Erlass der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer der Gemeinde Langerringen (Plakatierungsverordnung)

Bekanntmachungsvermerk

(entspricht § 37 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Langerringen vom 01. Mai 2014 zur Art der Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen):

Der Erlass dieser Verordnung wurde vom Gemeinderat Langerringen in seiner Sitzung am 30. August 2018 beschlossen. Der Erlass der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer der Gemeinde Langerringen wurde durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Langerringen, Herrn Konrad Dobler nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 31. August 2018 formell ausgefertigt.

Sie wurde am 31. August 2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 31. August 2018 angeheftet und am 17. September 2018 wieder abgenommen.

Die Bekanntmachung ist somit nach dem für gemeindliche Satzungen und Verordnungen festgelegten Bekanntmachungsverfahren durchgeführt worden. Die Verordnung ist mit Wirkung vom 01. September 2018 (Tag nach der Bekanntmachung) in Kraft getreten.

Langerringen, 17. September 2018



Dobler
1. Bürgermeister

